

Interpellation Titus Meier, FDP, Brugg, vom 23. August 2011 betreffend Wahl des Generalsekretärs des Departementes Gesundheit und Soziales in die Verwaltungsräte der Kantonsspitäler Aarau und Baden; Beantwortung

Aarau, 30. November 2011

11.276

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Welche Rolle wird der Vertreter des DGS in seiner neuen Funktion primär einnehmen?"

- a. Wird der Generalsekretär des DGS primär die Interessen des Eigentümers und Financiers im Verwaltungsrat vertreten?
- b. Wird der Generalsekretär des DGS primär als Vertreter der Bewilligungsbehörde und des Leistungseinkäufers (Spitalliste, Leistungsauftrag) im Verwaltungsrat Einsitz nehmen?
- c. Wird der Generalsekretär des DGS als Verwaltungsrat in erster Linie seine Pflichten gemäss OR wahrnehmen und die Interessen der Spitäler vertreten?"

Zu a.

Der kantonale Vertreter im Verwaltungsrat der Aktiengesellschaften der Kantonsspitäler Aarau und Baden nimmt seine Pflichten als Verwaltungsrat gemäss Obligationenrecht wahr. Er vertritt gleichzeitig die Interessen des Allein-Eigentümers.

Zu b.

Ab dem 1. Januar 2012 ist der Kanton nicht mehr für den Leistungseinkauf zuständig. Im Zug der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) existiert der Leistungseinkauf durch die öffentliche Hand nicht mehr. Die Preise werden durch die Leistungserbringer und die Versicherer ausgehandelt. Die Rolle des Kantons beschränkt sich auf die Erstellung der Spitalliste, Tarifgenehmigung sowie die Übernahme des gesetzlich festgesetz-

ten Anteils an den Kosten der stationären Behandlungen. Diese Aufgaben des Departements Gesundheit und Soziales werden ohne Beteiligung des Kantonsvertreters wahrgenommen, womit mögliche Interessenkonflikte entschärft sind.

Zu c.

Gemäss Obligationenrecht muss der Verwaltungsrat die Interessen des Unternehmens vertreten. Gleichzeitig muss er auch die Interessen des Eigentümers wahrnehmen. Diese sind in den Rechtserlassen und in den Eigentümerstrategien des Regierungsrats festgehalten.

Zur Frage 2

"Welcher Rolle wird der Vertreter des DGS im Verwaltungsrat bei Interessenkonflikten den Vorzug geben?"

Gemäss Obligationenrecht muss der Verwaltungsrat im Interesse des Unternehmens handeln. Diese sind in Einklang mit den Interessen des Eigentümers zu bringen (vgl. ebenfalls Antwort zur Frage 1b).

Zur Frage 3

"Wird der Vertreter des DGS mit Weisungen des Departements bzw. des Regierungsrats an die Sitzungen gehen?"

Bei der Entsendung eines Kantonsvertreters finden keine Mandatierung und keine Weisung statt. Der Kantonsvertreter hat die Interessen der Unternehmen im Einklang mit den Interessen des Eigentümers zu vertreten. Er hat sich an das geltende Recht und die Eigentümerstrategie des Regierungsrats zu halten. Diese wird derzeit überarbeitet.

Zur Frage 4

"Inwiefern beurteilt der Regierungsrat diese Einsitznahme eines Departementsvertreters als Umkehr der bisherigen Praxis?"

Der Regierungsrat erachtet die Einsitznahme eines Kantonsvertreters in den Verwaltungsrat der Spitäler als vorübergehende Massnahme, um die Interessen der Unternehmen mit den Interessen des Eigentümers in Einklang zu bringen. Grundsätzlich soll die Zusammensetzung der obersten Leitungsorgane von Beteiligungen gemäss fachlichen Kriterien erfolgen. Gesamthaft soll im obersten Leitungsorgan das für die Unternehmensführung notwendige fachliche Know-how vorhanden sein. Situativ soll als Ausnahme die Entsendung maximal eines Kantonsvertreters möglich sein, sofern dies für eine Beteiligung aus spezifischen Gründen erforderlich ist und die Zusammensetzung des Gremiums nach fachlichen Kriterien

gewährleistet bleibt. Es handelt sich nicht um eine grundsätzliche Umkehr der bisherigen Praxis, Unternehmen und Verwaltung personell zu trennen. Dieser Grundsatz schützt weiterhin vor Interessenkonflikten. Eine Abstimmung der Interessen ist im Idealfall auch dadurch zu erreichen, dass in regelmässigen Eigentümergesprächen Lösungen für allfällig unterschiedliche Vorstellungen gefunden werden.

Der Regierungsrat hat im Juni 2011 beschlossen, bis zum Ablauf der Amtsperiode der Verwaltungsräte im Jahr 2012 einen Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat der Kantonsspitäler in Aarau und Baden zu bestellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'096.50.

REGIERUNGSRAT AARGAU